

## **Satzung der Stiftung „Unser Wahlstedt“**

Aufgrund des Beschlusses der Stadtvertretung der Stadt Wahlstedt vom 24. Oktober 2011 wird folgende Satzung erlassen:

### **§ 1 Name, Sitz und Rechtsform**

Die Stiftung trägt den Namen „Unser Wahlstedt“. Sie ist eine rechtlich unselbständige kommunale Stiftung des öffentlichen Rechts. Der Sitz ist in der Stadt Wahlstedt.

### **§ 2 Stiftungszweck**

1. Entsprechend dem Willen des Stifters darf das Stiftungsvermögen nur für die Unterstützung sozialer und humanitärer Einrichtungen und für hilfsbedürftige Menschen verwendet werden. Des Weiteren kann die Jugend und der Sport – insbesondere auf dem Gebiet der Nachwuchsförderung – unterstützt werden. Der Stiftungszweck liegt im Aufgabenbereich der Stadt Wahlstedt.
2. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3 Vermögen**

1. Das Vermögen der Stiftung beläuft sich auf 300.000 Euro. Es ist beabsichtigt, dieses in den Jahren 2011 bis 2014 um jeweils weitere 50.000 Euro aufzustocken. Das Vermögen ist mindestens in seinem Bestand zu erhalten.
2. Das Stiftungsvermögen ist wirtschaftlich zu verwalten und ordnungsgemäß nachzuweisen.
3. Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögen und aus Zuwendungen Dritter.
4. Mittel der Stiftung werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet. Der Stifter erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
5. Freie Rücklagen dürfen nur gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen. Der Stiftungsvorstand kann freie Rücklagen oder Zuwendungen Dritter, die nach dem Willen des Zuwendenden zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind, dem Stiftungsvermögen zuführen.

6. Niemand wird durch die Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt.

#### **§ 4 Organe**

1. Organ der Stiftung ist der Stiftungsvorstand.
2. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Stadt Wahlstedt bildet den Stiftungsvorstand.
3. Die Amtszeit des Stiftungsvorstandes ist amtsgebunden und ansonsten nicht begrenzt.

#### **§ 5 Aufgaben des Stiftungsvorstandes**

Der Stiftungsvorstand führt die Geschäfte der Stiftung und hat insbesondere darauf zu achten, dass er die nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks sichert. Er soll dabei die Empfehlungen des Stiftungsrates berücksichtigen.

Der Stiftungsvorstand ist insbesondere zuständig für die Verwaltung des Stiftungsvermögens.

Weitere Rechte und Pflichten des Stiftungsvorstandes nach anderen Bestimmungen bleiben unberührt. Insbesondere ist die Stiftung nach den Vorschriften der Gemeindeordnung einschließlich der dazu ergangenen Rechtsvorschriften zu verwalten.

#### **§ 6 Stiftungsrat**

1. Nach dem Willen des Stifters wird ein Stiftungsrat gegründet: Der Stiftungsrat besteht aus der jeweiligen Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister der Stadt Wahlstedt (Vorsitzender), Frau Marlies Ihrens (stellv. Vorsitzende), der Kämmerin oder dem Kämmerer der Stadt Wahlstedt, Frau Ursel Hansen, sowie Herrn Sönke Schubert (Vorsitzender des SV Wahlstedt).
2. Der Stiftungsrat empfiehlt dem Vorstand für die Stiftung die notwendigen Entscheidungen mehrheitlich. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme der oder des Vorsitzenden doppelt. Es müssen jeweils mindestens drei Personen bei den Abstimmungen anwesend sein.
3. Der Stiftungsrat hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes zu sorgen. Dazu kommt der Stiftungsrat mindestens zweimal im Jahr zusammen. Der oder die Vorsitzende lädt dazu schriftlich mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Angabe der Tagesordnung ein.
4. Die Mitglieder handeln ehrenamtlich. Eine Vergütung wird nicht gewährt. Persönliche Auslagen können jedoch erstattet werden.

5. Sofern ein Mitglied des Stiftungsrates ausscheidet, berufen die verbleibenden Mitglieder einen Nachfolger. Mindestens ein Mitglied des Stiftungsrates soll gleichzeitig Mitglied des Vorstandes eines Vereines oder Verbandes aus Wahlstedt sein.

## **§ 7**

### **Verwendung des Stiftungsvermögens**

1. Verwendet werden dürfen nur die Erträge, die sich jährlich abzüglich evtl. entstehender Kosten (z.B. Buchungsgebühren o.ä.) ergeben. Sie dürfen nicht als Ersatz für sonst bereitzustellende städtische Mittel dienen.
2. Die Erträge können sowohl für Einzelpersonen als auch für Gruppen verwendet werden.
3. Bei der Verteilung sind Vorschläge von örtlichen Vereinen und Verbänden sowie städtischer Gremien zu berücksichtigen. Die Verfügungsberechtigten sind in ihrer Entscheidung jedoch hieran nicht gebunden.

## **§ 8**

### **Vermögensnachweis**

Das Stiftungsvermögen sowie seine Erträge und Ausgaben sind im Haushaltsplan der Stadt Wahlstedt in einem besonderen Unterabschnitt zu veranschlagen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gemeindehaushaltsrechts.

## **§ 9**

### **Umwandlung und Aufhebung**

Maßgebend sollen hier die Bestimmungen des § 96 der Gemeindeordnung in Verbindung mit dem Stiftungsgesetz in der jeweiligen Fassung sein.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Die vorstehende Satzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.

Wahlstedt, 27. Dezember 2011

gez. Sven Diedrichsen  
Bürgermeister

L.S.